



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gilgenberg am Weihart vom 11.12.2014 mit der eine

## **Kanalgebührenordnung**

für die Gemeinde Gilgenberg am Weihart erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBL. Nr.28/1958, in der Fassung der Gesetze LGBL.Nr. 55/1968 und 57/1973, sowie § 15 Abs.3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.I Nr. 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

### **§ 1 Anschluss**

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

Wenn sich der Bestand eines an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes vergrößert bzw. der Verwendungszweck ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr eingehoben.

### **§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr**

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.3

a) vom 1. bis zum 200.m <sup>2</sup>	€ 19,00
b) ab dem 201.m <sup>2</sup> bis zum 300.m <sup>2</sup>	€ 17,00
c) ab dem 301.m <sup>2</sup>	€ 15,00

2. Die Höhe der Kanalanschlussgebühr beträgt je Kanalanschluss mindestens 3.169,00 Euro = Mindestanschlussgebühr.

3. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Verbauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Aussenkante zu Aussenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Nebengebäude sind nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen ein unmittelbarer Kanalanschluss vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.

Heizungsräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume werden nicht in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

Balkone, Loggias, Terrassen und Garagen sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn sich in bzw. auf diesen mehr als ein Handwaschbecken, welches einen Anschluss an das Kanalnetz aufweist, vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.

Waschküchen, Mansarden, Abstellräume, Wintergärten und Saunakabinen sind jedenfalls miteinzubeziehen.

Schwimmbäder sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

4. Für unbebaute Grundstücke, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, ist die jeweilige Mindestgebühr § 2 Abs. 2 zu entrichten.
5. Bei land-u. forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die zu Wohnzwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. Vorräume und Dielen über 40 m<sup>2</sup> bleiben unberücksichtigt. Werden auch sonstige Räume wie z.B. Milchkammern, landwirtschaftliche Waschküchen und dgl. an die Kanalanlage angeschlossen, so werden diese im Ausmaß der verbauten Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet. Im Falle einer Änderung des Verwendungszweckes bisheriger Betriebsteile sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (nachträgliche Vorschreibung-Ergänzungsgebühr).
6. Für Gewerbe- und Handelsbetriebe wird für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. KFZ-Werkstätten, Metallverarbeitungsbetriebe, Holzverarbeitende Betriebe, Lagerhallen, Mostverarbeitungsbetriebe, Bagger- und Transportunternehmungen, Banken, Büros, Arztpraxen, Geschäfte usw.) wird

vom 301. m <sup>2</sup> bis zum 450. m <sup>2</sup>	ein 70%iger,
vom 451. m <sup>2</sup> bis zum 600. m <sup>2</sup>	ein 80%iger,
und über dem 601. m <sup>2</sup>	ein 90%iger

Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt.

Zuschläge zur Bemessungsgrundlage:

- Für Gast- und Schankbetriebe, einschließlich Kaffeehäuser : 10 % Zuschlag
- Für Fleischhauereibetriebe und Schlächtereien 15 % Zuschlag
- Für Friseure 5 % Zuschlag
- Für betriebliche Autowaschanlagen 15 % Zuschlag
- Für andere betriebsspezifische Abwässer können Sondervereinbarungen abgeschlossen werden.

Der Wohnzwecken gewidmete Teil, ist in vorstehende Bestimmungen nicht inbegriffen und wird gesondert gemäß § 2 Abs. 3 berechnet.

7. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird :
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die bereits vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger entrichtete Kanalanschlussgebühr in der Höhe der jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung abzusetzen.
  - b) Tritt durch Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
  - c) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr wird gemäß den Sätzen nach § 2 Abs. 1 berechnet.
  - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Satz findet nicht statt.

### § 3 Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichtenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.  
Die Vorauszahlung beträgt 60 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmässig vorzuschreiben und sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

### § 4 Kanalbenützungsg Gebühr

1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben.
2. Die Kanalbenützungsg Gebühr berechnet sich nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch. Die Bemessung hat durch einen von der Gemeinde oder von einer öffentlichen Wassergenossenschaft beigestellten geeichten Wasserzähler zu erfolgen.  
Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer. Der Wasserzähler selbst bleibt im Eigentum der Gemeinde oder der Wassergenossenschaft und wird gegen eine monatliche Gebühr zur Verfügung gestellt. Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird je nach Nenngröße (NG) des Wasserzählers folgende Gebühr eingehoben:

NG 3	5 m <sup>3</sup>	Tarif 1	1,00 Euro monatlich
NG bis	10 m <sup>3</sup>	Tarif 2	1,70 Euro monatlich

Der Wasserzählereinbau in die Wasserleitungen hat so zu erfolgen, dass die gesamte bezogene Trink- und Brauchwassermenge (Brauchwasser, welches in späterer Folge in den Kanal geleitet) gemessen wird. Brauchwasseranlagen sind zu melden.

In diesem Fall beträgt die jährliche Kanalbenützungsg Gebühr je abgelesenen m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

ab 01. Jänner 2015

3,54 Euro

3. Für die Kanalbenützungsg Gebühr von Abwässern, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, (die demnach laut Indirekteinleitungsverordnung einer Mitteilungs- oder Bewilligungspflicht unterliegen), ist die BSB 5 Konzentration bzw. CSB

Konzentration lt. Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens bzw. wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/1 bzw. 500 mg CSB/1 wird folgende Kanalbenützungsgebühr je m<sup>3</sup> berechnet:

Ermittlung für BSB 5:

$(BSB\ 5\text{-Konzentration}^* - 300\ \text{mg}/1) \times S/\text{m}^3 - (\text{lt.}\ \S 4.2) \times 0,1\ 300\ \text{mg}/1$

Ermittlung für CSB:

$(CSB\text{-Konzentration}^* - 500\ \text{mg}/1) \times S/\text{m}^3 - (\text{lt.}\ \S 4.2) \times 0,1\ 500\ \text{mg}/1$

\* laut wasserrechtlicher Bewilligung bzw. lt. privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Kanalbetreiber und Indirekteinleiter (Betrieb).

Der höhere sich aus vorstehenden Ermittlungen ergebende Betrag je m<sup>3</sup> wird verrechnet. Liegen die BSB 5 Konzentrationen unter 300 mg BSB 5/1 bzw. die CSB-Konzentrationen unter 500 mg CSB/1 (gemäß wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid oder gesonderter Zustimmung durch den Kanalbetreiber), so ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 4.2 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind, wie im § 4 Abs. 2 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

4. Für nachweislich ganzjährig unbenutzte Objekte wird die Mindestbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 6 verrechnet.
5. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes. Als Bereitstellungsgebühr wird einheitlich für alle Grundstücke die Mindestbenützungsgebühr gemäß § 4 Abs. 6 verrechnet.
6. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt jährlich mindestens 35 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch = Mindestbenützungsgebühr (u.a. zur Deckung der der Gemeinde entstehenden Fixkosten).
7. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr wird zur Wasserentnahme für die Benutzung von Gartenwässer um eine Pauschalmenge von 7,00 m<sup>3</sup> ermäßigt. Die Pauschale gilt pro Objektsanschluss. Auf Antrag des Eigentümers wird die entnommene Wassermenge für die Gartenwässer nach dem tatsächlichen Verbrauch errechnet. Die Bemessung hat durch einen von der Gemeinde beigestellten geeichten Wasserzähler zu erfolgen. Die Gebühren für den Wasserzähler sind im Punkt 2 geregelt. Für die Entnahme nach dem tatsächlichen Verbrauch wird eine Obergrenze von 25,00 m<sup>3</sup> festgelegt. Diese Regelung gilt pro Objektanschluss.
8. Für die zur Verfügung Stellung des Stromanschlusses bei Betrieb eines Hauspumpwerkes wird auf die jährliche Kanalbenützungsgebühr eine Pauschale von 25 % dieser Gebühren erlassen.

## **§ 5 Entstehen des Abgabeananspruches**

1. Die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. Objektes an das öffentliche Kanalnetz. Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten m<sup>2</sup>-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten m<sup>2</sup>-Satz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs.7 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten, oder der Änderung der Benützungsart.
3. Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr und der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines laufenden Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer. Zu den in dieser Verordnung angeführten Gebührensätze wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 7 Sonderregelung**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Regelungen (Verträge) nicht ausgeschlossen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.Jänner 2015 in Kraft und gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.05.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Pemwieser

angeschlagen am : 12.Dezember 2014

abgenommen am : 30.Dezember 2014